



Kurzinformation

Zur Staatsprüfung für Juristen

1. Ist eine Staatsprüfung für Juristen bestimmter Berufsgruppen vorgeschrieben?

Ja. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt nach §§ 5-7 Deutsches Richtergesetz (DRiG) jede Person, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

Die Befähigung zum Richteramt ist nicht nur bei Richtern, sondern auch bei allen juristischen Berufen der Rechtspflegewie wie Staatsanwalt (§ 122 Abs. 1 DRiG), Rechtsanwalt (§ 4 Bundesrechtsanwaltsordnung, Abk. BRAO) oder Notar (§ 5 Bundesnotarordnung, Abk. BNotO) Voraussetzung. Hiervon gibt es für Anwälte aus der EU Ausnahmen. Für den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst muss aufgrund der beamtenrechtlichen Vorschriften für bestimmte Laufbahngruppen die Befähigung zum Richteramt ebenfalls vorhanden sein.

2. Gibt es Beschränkungen oder Kriterien für die Abnahme der Prüfung oder findet es auf alle Arten von Juristen Anwendung?

Es gibt keine gesonderten Kriterien oder Beschränkungen für den Zugang zur Staatsprüfung. Unterschiede hinsichtlich der Kriterien können sich jedoch dann für den Zugang zu bestimmten Berufszweigen ergeben. So müssen beispielsweise Richter Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein.

3. Welche Rolle spielt die Staatsprüfung für Juristen in Bezug auf die Aufnahme- oder Abschlussprüfungen der genannten Institutionen?

Mit der bestandenen zweiten Staatsprüfung besitzt eine Person die Befähigung zum Richteramt. Damit erfüllt sie die maßgebliche Voraussetzung, um in allen der oben genannten Berufsfelder tätig werden zu können. Eine weitere Aufnahme- oder Abschlussprüfung ist nur für den Zugang zum Beruf des Notars vorgeschrieben. Zu dieser Zugangsprüfung, notarielle Fachprüfung genannt, wird nach § 7a BNotO ebenfalls nur derjenige zugelassen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Quellen:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), englische Version abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html [letzter Abruf: 30. Mai 2018].
- Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), englische Version abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_drig/index.html [letzter Abruf: 30. Mai 2018].
- Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/brao/> [letzter Abruf: 30. Mai 2018].
- Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/> [letzter Abruf: 30. Mai 2018].
- Staats, Kommentar zum Deutschen Richtergesetz, 1. Auflage 2012, Vorbemerkung zu §§ 5-7 Rn. 2.